



Sitzungsnummer:
GV/006/25-30

Aktenzahl:
004-01

Datum:
Göfis, 11.12.2025

N i e d e r s c h r i f t

über die am 13. November 2025, um 20.00 Uhr
in Göfis, Konsumsaal abgehaltene

6. öffentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung von Göfis.

Anwesende

Vorsitz

1. Bgm. Thomas Lampert

Mitglied

2. Matthias Gabriel
 3. Markus Ammann
 4. DI Christina Connert
 5. Ing. Markus Huber
 6. Martina Breuss
 7. Raphael Mathis
 8. Ing. Daniel Martin
 9. Marcel Erhart
 10. Klaus Schmid
 11. Heidi Lampert
 12. DI Sonja Entner
 13. Rudolf Huber
 14. Philipp Lampert
 15. Margareta Baldessari
 16. Michael Prantner
 17. Gerhard Wieser
 18. Jakob Ammann
 19. Maria Berger
 20. Hubert Vith
 21. Dagmar Erne
 22. Joachim Wiederin
- Vertretung für Herrn Mag. Gert Markowski
Vertretung für Herrn Mathias Nussbaumer
Vertretung für Frau Elisabeth Lampert
Vertretung für Frau Caroline Terzer
Vertretung für Herrn Helmut Gort

Schriftführung

23. Rudi Malin

Abwesende

- 24. Mag. Gert Markowski
- 25. Mathias Nussbaumer
- 26. Elisabeth Lampert
- 27. Daniel Lindner
- 28. Bernhard Kicker
- 29. Caroline Terzer, MSc.
- 30. Helmut Gort

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Teilnehmer und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Präsentation des Blackout-Versorgungskonzepts der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

DI Erich Fritsch von Ingenieurbüro Passer und Partner präsentierte das Blackout-Versorgungskonzept der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und beantwortete verschiedene Anfragen.

ÜBERSICHT

- 1 Berichte**
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters**
 - 1.1.1 Projekt Bodenfonds - Runggels**
 - 1.1.2 Jugendraum - OJA Göfis**
 - 1.1.3 Evaluierung Rechnungshof**
 - 1.1.4 Zufahrt zur Wohnanlage der Wohnbauselbsthilfe am Sigburgweg**
 - 1.1.5 Berichte aus Verbänden und Regionen**
 - 1.2 Berichte aus dem Gemeindevorstand**
 - 1.3 Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen**
 - 1.4 Termine**
- 2 Beschluss der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2026**
- 3 Beschlussfassung über die Übernahme des Haftungsanteiles im Rahmen der vom Wasserverband Ill-Walgau als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommenen Bürgschaft**
- 4 Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland auf Grund des Beitritts der Gemeinde Weiler**
- 5 Genehmigung des Pacht- und Betreibervertrag Sozialzentrum Satteins-Jagdberg zwischen Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH (BENEVIT) und dem Gemeindevorstand Sozialzentrum Satteins-Jagdberg,**
- 6 Beschlussfassung über einen Servitutsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG - Geschäftsbereich Energie**
- 7 Gemeindevorstand "Kompetenzzentrum Vorderland" (alias Regionales Bauamt Vorderland - BAV)**
 - 7.1 Beitrittsbeschluss der Gemeinde Göfis**
 - 7.2 Nominierung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes**
- 8 Genehmigung der 5. Niederschrift vom 11. September 2025**
- 9 Allfälliges**

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. Projekt Bodenfonds - Runggels

Seitens der Gemeinde wird das Projekt „Bodenfonds – Runggels“ von der Projektgruppe „Leistbares Wohnen“ mitbetreut. Weiters fanden bereits mehrere Gespräche mit dem Bodenfonds statt, um die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Umsetzung zu klären.

Für Jänner 2026 ist eine Bürgerbeteiligungs-Veranstaltung geplant, bei der die Bevölkerung aktiv in den Prozess eingebunden wird. Die Moderation dieser Veranstaltung übernehmen Eva-Maria Hochhauser-Gams und Johannes Herburger. Der gesamte Prozess kann in die Initiative V:Süd integriert werden, wodurch Synergien genutzt werden und keine zusätzlichen Kosten für die Moderation entstehen.

1.1.2. Jugendraum - OJA Göfis

Mit der Leitung des Jugendraumes konnte Doris Nenning als neue Leitung betraut werden. Sie hat bereits gestartet. Die Öffnungszeiten des Jugendraumes sind am Dienstag von 17 bis 20 Uhr (ab 12 Jahren) und am Freitag von 17 bis 21.30 Uhr und werden ab Jänner 2026 erweitert.

1.1.3. Evaluierung Rechnungshof

Der Evaluierungsprozess durch den Landesrechnungshof wurde abgeschlossen. In der abschließenden Beurteilung wurde der Gemeinde ein hoher Umsetzungsgrad der empfohlenen Maßnahmen bescheinigt. Die erforderliche Stellungnahme wurde fristgerecht übermittelt.

Als nächste Schritte sind seitens des Landesrechnungshofes vorgesehen:

- Die Fertigstellung der Unterlagen (Druckversion) bis Ende November.
- Die Zusendung an die Gemeindevorsteher zwei Tage vor der offiziellen Veröffentlichung gegenüber der Presse.

Die abschließende Behandlung des Evaluierungsberichts erfolgt in der Gemeindevorvertretungssitzung am 18. Dezember 2025.

1.1.4. Zufahrt zur Wohnanlage der Wohnbauselbsthilfe am Sigburgweg

Das Erstgespräch mit dem Verkehrsplaner hat bereits stattgefunden. Nach aktuellem Stand sind voraussichtlich keine größeren Maßnahmen erforderlich – möglicherweise sogar gar keine. Der Verkehrsplaner erstellt derzeit eine Stellungnahme, die die Situation und die weiteren Schritte konkretisiert.

1.1.5. Berichte aus Verbänden und Regionen

Regio Walgau

Im Rahmen des LEADER-Projekts „**KI im Walgau**“ startet im Jänner 2026 das Vorprojekt „Von Null auf KI“ (Arbeitstitel). Es bietet niederschwellige Schulungen zur Nutzung von Microsoft Copilot.

Die **Öffentlichkeitsarbeit im Walgau** wird intensiviert, um die Sichtbarkeit der Regio zu erhöhen.

Im Bereich **Care Management** „Unterer Walgau“ erfolgte die Stellenausschreibung für die Nachbesetzung der Karenzvertretung, erste Bewerbungen liegen vor.

Für den **regionalen Springerdienst** in elementarpädagogischen Einrichtungen zeigt die Einsatzstatistik 2024/25 insgesamt 2.412 Einsatzstunden gegenüber 3.814 Normalstunden.

Musikschule Walgau

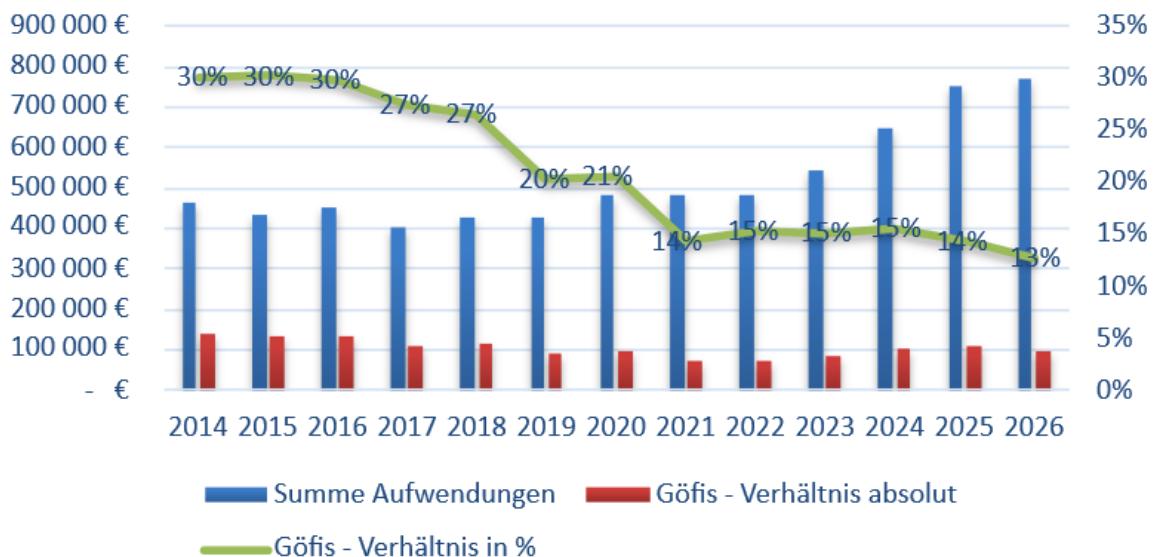
Am 9. Oktober 2025 fand die Generalversammlung statt. Entsprechend der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden wurde der Antrag zur Errichtung einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht eingereicht. Für das Jahr 2026 sind Gesamteinnahmen und -ausgaben in Höhe von 2.810.200 Euro vorgesehen, wobei der Anteil der Gemeinde Göfis 126.241 Euro beträgt (2025: 117.510 Euro). Die Einnahmen verteilen sich wie folgt: Land 34,9 %, Gemeinden 37,4 %, Eltern 27,2 % und Sonstige 0,5 %. Die Musikschule Walgau weist die höchsten Elterntarife im Land auf.

Aus Göfis besuchen derzeit 117 Schüler die Musikschule, was etwa 4,23 % der Bevölkerung entspricht.

Finanzverwaltung Vorderland

Am 12. September 2025 tagte der Verwaltungsausschuss der Finanzverwaltung Vorderland. Dabei wurden die Beschlussfassungen zur Aufnahmegebühr sowie zur Aufnahme der Gemeinde Weiler getroffen. Der Voranschlag für 2026 beläuft sich auf 768.000 Euro, davon entfallen 575.000 Euro auf Personalkosten.

Aufwendung / Mittelaufbringung



1.2. Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Vergabe der Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich Römerstraße zu für die Gemeinde Göfis anteiligen Gesamtkosten von 38.500 Euro.
- Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung eines Entlastungsgerinnes beim Haldenweg mit 25% der Kosten, maximal 6.000 Euro.
- Gewährung eines Zuschusses für die naturnahe Gestaltung der Außenanlage bei der Wohn- und Geschäftsanlage im Gässele mit 4.000 Euro.
- Beschlussfassung über eine Wahrung der Interessen der Gemeinde Göfis im Rahmen des UVP-Verfahrens Reststoffkraftwerk Rondo.

1.3. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen

Der Ausschuss **Menschen und Gesellschaft** arbeitet an einer Broschüre zur Unterstützung pflegender Angehöriger, plant ein Erinnerungsbänkle für Sternenkinder am bugo-Platz und organisiert einen Frühstücksgruß im Rahmen der Aktion Demenz. Zudem sollen digitale Workshops „50+“ angeboten werden, und alle Gemeinden sind über den regionalen Beirat mit dem Sozialzentrum Jagdberg-Satteins vernetzt.

Der Ausschuss **Raumplanung und Infrastruktur** führte eine Besichtigung des Wohn- und Geschäftshauses Stein 19 als Grundlage für Sanierungsplanungen durch.

Im Ausschuss **Umwelt und Mobilität** laufen Erhebungen zu möglichen Standorten für Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden. Außerdem wird über Geschwindigkeitsbeschränkungen beraten, wobei noch konkrete Vorschläge erarbeitet werden.

Der Ausschuss **Land- und Forstwirtschaft** plant einen öffentlichen Aktionstag zur Neophyten-Bekämpfung sowie begleitende Informationsmaterialien, einen Folder und einen Infoabend. Zudem wurde das Budget 2026 besprochen und Projekte wie die Weiterentwicklung der Streueried-Flächen sowie die Reaktivierung des Entwässerungsgrabens vorbereitet. Eine Empfehlung zur Förderung eines Hochwasserschutzprojekts am Haldenweg wurde ausgesprochen.

Der Ausschuss **Finanzen und Ressourcen** behandelte die Vorbesprechung und Beschlussempfehlung zu den Gebühren 2026, den Voranschlag 2026 sowie die finanziellen Rahmenbedingungen für den Beitritt zum Bauamt Vorderland.

1.4. Termine

FR	14. Nov.	19.00 Uhr	Carl-Lampert-Saal	JHV Turnerschaft Göfis
SA	15. Nov.	Ab 11.00 Uhr	Dorfplatz	<u>goma</u> – Adventmarkt
DI	18. Nov.			GVO-Sitzung
DO	20. Nov.	19.00 Uhr	Wiesenbachsaal, Schlins	Delegiertenversammlung – Regio im Walgau
SA	22. Nov.	18.00 Uhr	Pfarrkirche St. Luzius	Jahreskonzert des Musikverein Göfis
DO	27. Nov.	19.00 Uhr	Kindercampus Sulz	Delegiertenversammlung – Regio Vorderland-Feldkirch
FR	28. Nov.	14.00 Uhr	Ramschwagsaal, Nenzing	Regionales Vernetzungstreffen „Zukunftsfähige innerörtliche Mobilitätsplanung“
DO	4. Dez.	18.00 Uhr	Konsumsaal Göfis	Zwischenbericht "Pflege und Betreuung gemeinsam gestalten"
DO	11. Dez.	14.00 Uhr	Thien Areal, Rankweil	Gründungsversammlung BAV
DO	18. Dez.	19.00 Uhr	Konsumsaal	GV-Sitzung (VA 2026) + gemütlicher Jahresabschluss

2. Beschluss der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2026

Wassergebührengebührensätze-Verordnung

Berechnungsbasis:

Wasserbezug 2024: 158.000 m³

Anzahl Wasserzähler: 1.077 EUR

	Aktueller Preis	Variante 1		Variante 2	
Wasserbezug	1,58 € / m ³	+ 0,27 € (= 1,85 €)	42.660 €	+ 0,42 € (= 2,00 €)	66.360 €
Wasserzähler	5,07 € / Monat	+ 4,43 € (= 9,50 €)	57.253 €	+ 2,43 € (= 7,50 €)	31.405 €
Prognostizierte Mehreinnahme		99.913 €		97.765 €	
		<ul style="list-style-type: none">➤ Kostendeckung➤ Zweitähler noch unattraktiver➤ Umrüstung auf neue Zähler mehr berücksichtigt➤ Empfehlung des AS F & R		<ul style="list-style-type: none">➤ Kostendeckung➤ Zweitähler unattraktiv➤ Nutzer kann Bezugsgebühren besser beeinflussen (Spargedanke)	

Grundsätzlich ist sich die Gemeindevertretung einig, dass zur Erlangung einer angemessenen Kostendeckung in der Wasserversorgung eine erhebliche Gebührenerhöhung notwendig ist. Die Berechnungsvariante 1 sieht einen höheren Kostenbeitrag in der Wasserzählergebühr und einen geringeren in der Wasserbezugsgebühr.

In der Berechnungsvariante 2 ist die Wasserbezugsgebühr höher und dafür die Wasserzählergebühr geringer.

Beide Variante ergeben in etwa den selben Kostendeckungsbeitrag.

GV Rudi Huber empfiehlt die Variante 2 mit der höheren Wasserbezugsgebühr. Er sieht darin eine Möglichkeit, dass die Verbraucher mehr zum Sparen von Wasser animiert werden. Dieser Sichtweise folgen zahlreiche Gemeindevertreter:innen.

Die Befürworter der Variante 1 sehen mit der höheren Wasserzählergebühr auch einen Kostenersatz für grundsätzliche Kosten der Gemeinde für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlage unabhängig vom Verbrauch. Zudem würde diese Variante auch Inhaber von Subwasserzählern, die keine Kanalisationsabgabensätze für das Wasser bezahlten, zu einem größeren Kostenersatz verpflichten.

Der Ausschuss Finanzen und Ressourcen hat sich mehrheitlich für die Variante 1 ausgesprochen.

GV Rudi Huber stellt den Antrag, die Verordnung mit den Gebührensätzen der Variante 2 aus besagten Gründen zu beschließen.

Die Gemeindevertretung stimmt über den Antrag mit 11 Pro-Stimmen und 11 Gegenstimmen ab. Die Gegenstimmen kommen von Gerhard Weiser, Joachim Wiederin, Marcel Erhart, Hubert Vith, Maria Berger, Martina Breuss, Jakob Ammann, GR Markus Huber, GR Markus Amman und Vizebürgermeister Matthias Gabriel.

Der Antrag wurde somit nicht angenommen.

GR Markus Ammann stellt den Antrag, die Gebühren nach der Variante 1, entsprechend der mehrheitlichen Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen wie folgt zu verordnen:

„Verordnung der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Wassergebührensätze (Wassergebührensätze-Verordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 13. November 2025 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 3, 10 und 11 der Wassergebührenverordnung vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 35,42

§ 2 Gebührensatz

Die Wasserbezugsgebühren pro m³ Wasser betragen: Euro 1,85

§ 3 Wasserzählergebühr

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 9,50

§ 4 Schlussbestimmungen

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag mit 13:9 Gegenstimmen zu.

Zugestimmt haben: Joachim Wiederin, Gerhard Wieser, Marcel Erhart, Ing. Daniel Martin, Hubert Vith, Raphael Mathis, Maria Berger, Breuss Martina, Jakob Ammann, GR Markus Huber, GR Markus Ammann, Vizebürgermeister Matthias Gabriel und Bürgermeister Thomas Lampert.

Kanalisation-Abgabensätze:

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Gebührenanpassung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen wie folgt vorzunehmen und zu verordnen:

„Verordnung der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Kanalisations-Abgabensätze

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 13. November 2025 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit	Euro	36,79
für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit	Euro	55,60
Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird festgesetzt mit	Euro	18,81

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m3	Euro	3,19
für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m3	Euro	3,97

§ 3 Schlussbestimmung

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.“

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 21:1 Stimmen zu, die Gegenstimme kommt von GV Rudi Huber.

Abfallgebührensätze

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Gebührenanpassung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen wie folgt vorzunehmen und zu verordnen:

„Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebührensätze der Gemeinde Göfis“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 13. November 2025 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 Abs und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL Nr. 1/2006 idgF, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 i.d.g.F. die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

§ 1 Grundgebühren:

Die Grundgebühr pro Haushalt	Euro	54,91
Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	Euro	54,91

§ 2 Gebührensätze

Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke	8 Liter	Euro	1,02
	15 Liter	Euro	1,67
Sackgebühr für Restmüll für Säcke	20 Liter	Euro	2,10
	40 Liter	Euro	4,20
Gebühr für die Entleerung v. Eimern für Restmüll	35 Liter	Euro	3,68
	55 Liter	Euro	5,78
	60 Liter	Euro	6,30
Gebühr f. d. Entl. v. Eimern für Rest- und Biomüll	120 Liter	Euro	12,60
	240 Liter	Euro	25,20

Gebühr für sperrige Abfälle:

Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m ³ oder maximal 35 kg beträgt	Euro	10,40
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-------

Gebühren für Gartenabfälle und für sonstige Abfälle:

Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m ³ pro angefangenen m ³	Euro	2,50
Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m ³ pro m ³	Euro	7,50
Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen von unter einem m ³ pro m ³	Euro	2,50
Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt pro Minute Häckselzeit	Euro	2,00
mindestens jedoch	Euro	15,00

§ 3 Schlussbestimmung

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 21:1 Stimmen zu, die Gegenstimme kommt von GV Rudi Huber.

Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Gebührenanpassung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen wie folgt vorzunehmen und zu verordnen:

„Änderung der Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze“

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 13. November 2025 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 50 Abs 1 lit. a Z 7 Gemeindegesetz erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

§ 1 Änderung

Der § 2 hat zu lauten: „Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 112,70 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.“

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 21:1 Stimmen zu, die Gegenstimme kommt von GV Rudi Huber.

Verordnung über die Höhe der Hundeabgabe

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Gebührenanpassung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen wie folgt vorzunehmen und zu verordnen:

„Verordnung über die Höhe der Hundeabgabe

Die von der Gemeindevorvertretung mit Beschluss vom 25. September 1996 idgF. festgelegte Hundeabgabe-Verordnung wird mit Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 13. November 2025 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs. 1 Z 12 und 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wie folgt geändert.

§ 1 Hundetaxe

Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund festgesetzt mit

mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit	Euro	85,50
für alle anderen Hunde mit	Euro	122,80

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin verordnete Hundetaxe ihre Gültigkeit.“

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 21:1 Stimmen zu, die Gegenstimme kommt von GV Rudi Huber.

Verordnung Friedhofsgebühren

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Gebührenanpassung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen wie folgt vorzunehmen und zu verordnen:

„Verordnung Friedhofsgebühren

Die Gemeindevorvertretung hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2025 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheides des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Gräber in den Hauptfeldern	Euro	873,90
Gräber an der Friedhofsmauer	Euro	873,90
Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	Euro	2993,40
Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	Euro	4822,57
Familiengräber im Feld	Euro	2893,40
Kindergräber	Euro	116,00
Urnengräber in der Urnenwand	Euro	873,90
Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	Euro	205,40
Beschriftung eines Namens m. Geburts- u. Sterbejahr a. d. Urnenn.-tafel	Euro	150,70

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabs) beträgt:

für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	Euro	803,60
für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	Euro	326,50

Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.

An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabs) beträgt:

für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	Euro	401,80
für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	Euro	251,10

Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.

An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

in einem Erdgrab	Euro	293,00
in einer Urnennische der Urnenwand	Euro	50,70

Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von Euro 72,70 zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 109,10 und jeden weiteren von € 36,40 zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheides durch den Bürgermeister.

Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Raummieten für Säle und Sitzungsräume

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Raummieten für Säle und Sitzungsräume entsprechend der Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen nicht zu erhöhen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

3. Beschlussfassung über die Übernahme des Haftungsanteiles im Rahmen der vom Wasserverband Ill-Walgau als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommenen Bürgschaft

Der bestehende Kontokorrentkredit läuft mit Ende 2025 aus. Zur Sicherstellung der Finanzierung der anstehenden Hochwasserschutzprojekte des Wasserverbands Ill-Walgau wurde im November 2024 ein Kontokorrentkredit ausgeschrieben.

Aufgrund der Erstreckung der Fördermittel des Landes gemäß Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 22. April 2025 und der somit erforderlichen Anpassung des mittelfristigen Finanzierungsplans (in Abstimmung mit der Abt. VIId) wurde Anfang Juni 2025 bei der UniCredit Bank Austria AG eine Erhöhung des Kreditrahmens auf 10.000.000 Euro beantragt.

Gemäß Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 5. August 2025 wurden die Fördertranchen 2025 bis 2030 des Landes für das Hochwasserschutzprojekt gemäß Abstimmungsgespräche zwischen Land und Wasserverband präzisiert. Der finanzielle Mehraufwand für die Zwischenfinanzierung der erstreckten Auszahlungen der Landesmittel sollen analog den Bedingungen für den Siedlungswasserbau abgegolten werden. Die Differenz der Zwischenfinanzierungskosten des Wasserverbandes und der Refundierungssummen des Landes werden sich voraussichtlich auf ca. 30.000 Euro belaufen.

Der Wasserverband Ill-Walgau übernimmt auf Grundlage des Kreditvertrags vom 13. Juni 2025 als Bürge und Zahler eine Haftung in Höhe von 10.000.000 Euro gegenüber der UniCredit Bank Austria AG. Die Laufzeit der Haftung endet mit 31 Jänner 2031.

Gemäß der aktuellen Stimmverteilung beläuft sich der Anteil der Gemeinde Göfis auf 3,22%. Die Haftungssumme der Gemeinde Göfis für die Zwischenfinanzierung der geplanten Hochwasserschutzprojekte des Wasserverbandes Ill-Walgau beträgt somit maximal 322.000 Euro.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag:

„Die Gemeinde Göfis stimmt ihrem Haftungsanteil im Rahmen der vom Wasserverband Ill-Walgau als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommenen Bürgschaft gegenüber der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von 10.000.000 Euro zu. Der auf die Gemeinde Göfis entfallende Haftungsanteil beträgt gemäß Garantie laut Beilage 322.000 Euro.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

4. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland auf Grund des Beitritts der Gemeinde Weiler

Die Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland wird aufgrund des Beitritts der Gemeinde Weiler notwendig.

Bgm. Thomas Lampert stellt daher den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

„In Punkt I wird folgender Text angefügt:

Die Gemeinde Weiler ist aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15. September 2025 mit Wirkung zum 1.1.2026 der Verwaltungsgemeinschaft beigetreten.

Mit Beschluss der Gemeindevertretungen von Dünserberg vom xx.xx.2025, Fraxern vom xx.xx.2025, Göfis vom 13.11.2025, Klaus vom xx.xx.2025, Laterns vom xx.xx.2025, Röthis vom xx.xx.2025, Sulz vom xx.xx.2025, Übersaxen vom xx.xx.2025, Viktorsberg vom xx.xx.2025, Weiler vom xx.xx.2025 und Zwischenwasser vom xx.xx.2025, haben die Gemeinden dem Beitritt der Gemeinde Weiler zugestimmt.

Der Punkt VI Abs. 5 hat wie folgt zu lauten:

Gemeinden, die mit Wirkung ab 1.1.2026 neu in die Verwaltungsgemeinschaft eintreten haben den Gründungsgemeinden Dünserberg, Göfis, Sulz und Zwischenwasser eine Einmalzahlung zu leisten. Dieser beträgt für Gemeinden bis 1.000 Einwohner 5.000 Euro, für Gemeinden über 1.000 Einwohner 10.000 Euro. Diese Beträge werden indexiert, Basis ist der Lebenshaltungskostenindex vom Jänner 2017.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5. Genehmigung des Pacht- und Betreibervertrag Sozialzentrum Satteins-Jagdberg zwischen Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH (BENEVIT) und dem Gemeineverband Sozialzentrum Satteins-Jagdberg,

Ausgangslage:

Mit dem „Sozialzentrum Satteins-Jagdberg“ haben sich die Gemeinden Düns, Göfis, Röns, Satteins, Schlins und Schnifis (1996) sowie die Gemeinde Dünserberg (2001) im Wege eines sogenannten Überlassungs-BgA zusammengeschlossen.

Eigentümerin des Gebäudes auf der Liegenschaft Gst.Nr. 184/1 KG 92129 Satteins ist aufgrund des Baurechtsvertrages vom 16. Februar 1998 bis zum 30. Juni 2047 der „Gemeineverband Sozialzentrum Satteins-Jagdberg“, dem gemäß der zuletzt mit 21. Dezember 2004 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Bildung des „Gemeineverbands Sozialzentrum Satteins-Jagdberg“ sämtliche obgenannten Gemeinden angehören.

Die operative Betriebsführung obliegt der „Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH“, ebenfalls mit den obgenannten Gemeinden als Gesellschafterinnen.

Zielbild:

Per 1. Jänner 2026 soll die Aufgabe zur Führung des Betriebes im Rahmen des Überlassungs-BgA „Sozialzentrum Satteins-Jagdberg“ neu geregelt und auf den neuen Betreiber „Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH“ unter Anwendung des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 übergehen.

Das im Eigentum des Gemeindeverbands Sozialzentrum Satteins-Jagdberg befindliche Gebäude und alles dem Betrieb zuzurechnende und bisher im Eigentum des Gemeindesverbandes befindliche bewegliche Vermögen verbleibt in dessen Eigentum.

Die Führung des Betriebes vom Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH geht auf die Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH über und übernimmt unter Anwendung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz das bestehende Personal mit allen Pflichten und Rechten.

In Folge wird die Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH liquidiert.

Folgende Verträge sind abzuschließen:

a) Pacht- und Betreibervertrag Sozialzentrum Satteins-Jagdberg

Zwischen Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH und dem Gemeindeverband Sozialzentrum Satteins-Jagdberg

Inhalte u.a.: Vertragsdauer / Pachtgegenstand / Pachtzweck / Pachtzins / Instandhaltung / Betriebspflicht / Beirat und Generalversammlung / Abgangsdeckung / ...

b) Kaufvertrag

Zwischen Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH und der Sozialzentraum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH

Inhalte u.a.: Vertragsgegenstand / Kaufpreis / Übergabe und Übernahme / Haftung / ...

Beschlüsse (vorbehaltlich einer positiven Rückmeldung der Gemeindeaufsicht und entsprechende Beschlussfassung in der Generalversammlung der Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH

1. Aufgabenübertragung

Mit der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Sozialzentrum Satteins-Jagdberg (zuletzt in Kraft getreten mit 21. Dezember 2004) wurde zur Errichtung des Pflegeheims Sozialzentraum Satteins-Jagdberg und zur Umsetzung der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen gegründet.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Aufgabe der Betriebsführung des Pflegeheimes Sozialzentrum Satteins-Jagdberg wird (erneut) an den Gemeindeverband Sozialzentrum Satteins-Jagdberg mit der Maßgabe übertragen, dass sich der Gemeindeverband für die operative Betriebsführung im Rahmen eines Überlassungs-BgA und unter Anwendung des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 eines Dritten, nämlich der Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH, bedienen kann.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

2. Beschlussfassung auf Ebene des Gemeindeverbandes Sozialzentrum Satteins-Jagdberg

Der Gemeindeverband Sozialzentrum Satteins-Jagdberg beabsichtigt, seinen Pflegeheimbetrieb (Betrieb gewerblicher Art) am dem 1. Jänner 2026 an die Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH auf Basis des beiliegenden Vertragsentwurfes zum Pacht- und Betreibervertrag inklusive der darin geregelten Abgangsdeckung mit den (un)-mittelbaren Verpflichtungen für die Gemeinden zur Führung zu überlassen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Diesem Vorgang wird zugestimmt und die von der Gemeinde entsendeten Mitglieder in die Verbandsversammlung werden ermächtigt, im Rahmen der Willensbildung auf Ebene des Gemeindeverbandes ihr Stimmrechte in diesem Sinne auszuüben und Erklärungen abzugeben.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

3. Betriebsübertragung Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH

Die Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH beabsichtigt, die ihr gehörenden Vermögensgegenstände an die Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH zu verkaufen und sämtliche Dienstverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf Basis des beigefügten Vertragsentwurfes ebenfalls an die Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH zu übertragen.

Gemäß Punkt 8. Abs. 2 Ziffer 2.4. des Gesellschaftsvertrages bedürfen Veräußerungen von Betriebsvermögen, sofern deren Wert EUR 7.276,28 übersteigt, der Zustimmung der Generalversammlung.

Gemäß Punkt 8. Abs. 2 Ziffer 2.8. des Gesellschaftsvertrages bedarf die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen der Zustimmung der Generalversammlung

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Dem Abschluss dieses Vertrages wird zugestimmt und die zuständigen Organe der Gemeinde (Bürgermeister oder Stellvertretung gemäß Punkt 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) werden ermächtigt, im Rahmen der Willensbildung auf Ebene der Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH ihr Stimmrecht in diesem Sinne auszuüben und Erklärungen abzugeben.“

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

4. Liquidation Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH

Nach Abschluss des Betriebsübertrags an die Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH wird die Liquidation der Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH angestrebt.

Gemäß Punkt 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages kann die Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen einen Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft fassen.

Gemäß Punkt 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages dürfen die Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Punktes 2 des Gesellschaftsvertrages verwendet werden.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Der Auflösung der in der Folge des Betriebsüberganges auf die Vorarlberger Pflegemanagement gemeinnützige GmbH nicht mehr benötigte Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH wird zugestimmt und die zuständigen Organe der Gemeinde (Bürgermeister oder Stellvertretung gemäß Punkt 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) werden ermächtigt, im Rahmen der Willensbildung auf Ebene der Sozialzentrum Satteins-Jagdberg Gemeinnützige GmbH ihr Stimmrecht in diesem Sinne auszuüben und Erklärungen abzugeben.“

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Gremien:

Gemeinneverbandes Sozialzentrum Satteins-Jagdberg (keine Änderung)

- Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Beirat des Sozialzentrum Satteins Jagdberg

- 3 Personen der Betreiberin (Benevit)
- je 1 Person der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeister)

Generalversammlung (1 x jährlich)

- Betreiberin
- Gemeinneverband
- Vertreter des regionalen Beirats der Sozialausschüsse

6. Beschlussfassung über einen Servitutsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG - Geschäftsbereich Energie

Der Geschäftsbereich Energie der ÖBB-Infrastruktur AG nahm im Jahr 2024 an der bestehenden 110 kV-Bahnstromleitung 139/141 KW Braz/UW Bludenz – UW Feldkirch Instandsetzungsarbeiten u.a. mit einem Mast- und Seitaltausch vor, von welchen u.a. Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde als Vertreterin des Öffentlichen Gutes, betroffen sind.

Zu diesem Zweck ist ein Servitutsvertrag abzuschließen und die Dienstbarkeit grundbücherlich einzuverleiben, sowie die bereits einverleibten Dienstbarkeiten, zu löschen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den Servitutsvertrag mit den wesentlichen Inhalten wie folgt zu genehmigen:

„1. Vertragsgegenstand:

Der Servitutgeber ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 330 der KG 92109 Göfis in der Gst. Nr. 2532/1 vorkommt, der Liegenschaft EZ 590 der KG 92109 Göfis in der Gste. Nr. 2328/1, 2492/1, 2492/24, 2435/1, 3025 und 3043 vorkommen, der Liegenschaft EZ 591 der KG 92109 Göfis in der Gste. Nr. 2227, 3187, 3193 und 3196 vorkommen, der Liegenschaft EZ 1041 der KG 92109 Göfis in der Gste. Nr. 3471, 3472, 3474/1, 3476, 3480/1 und 3500/2 vorkommen, der Liegenschaft EZ 749 der KG 92109 Göfis in der Gst. Nr. 2497 vorkommt und der Liegenschaft EZ 1241 der KG 92109 Göfis in der Gst. Nr. 2499 vor-kommt.

Gegenstand dieses Servitutsvertrages sind die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 01 vom 17.04.2025, die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 02 vom 17.04.2025, die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 03 vom 17.04.2025, die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 04 vom 17.04.2025 und die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 05 vom 17.04.2025, die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 06 vom 17.04.2025, die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 07 vom 17.04.2025, die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 08 vom 17.04.2025, die in

Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 09 vom 17.04.2025 und die in Grundeinlöseplan Nr. 2025-04-17_22 Blatt 10 vom 17.04.2025 schraffiert dargestellten Grundflächen (Servitutsflächen) sowie die in Pkt. 2. bezeichnete Dienstbarkeit auf diesen Flächen.

Die genannten Grundeinlösepläne sind ein integrierender Bestandteil dieses Servitutsvertrages und diesem beigeschlossen.

2. Einräumung der Dienstbarkeit

2.1 Gewährleistung für Rechtseinräumung

Der Servitutgeber sichert ausdrücklich zu und leistet der Servitutnehmerin dafür Gewähr, dass er berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen. Es wird festgehalten, dass der Servitutgeber auf Nachfrage der Servitutnehmerin zu-gesichert hat, dass durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

2.2 Dienstbarkeitsart

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Servitutgeber hiermit für sich und seine Rechts-nachfolger im Eigentum und Besitz des Vertragsgegenstandes der Servitutnehmerin als Dienstbarkeit das dingliche Recht einräumt, nachstehendes Benützungsrecht der Servitutnehmerin auf die Dauer des Bestandes der 110 kV-Bahnstromleitung zu dulden und die Servitutnehmerin nimmt die Dienstbarkeitsbestellung a

Das Dienstbarkeitsrecht umfasst die Dienstbarkeit der 110 kV-Bahnstromleitung und wird in diesem Zusammenhang die Servitutnehmerin berechtigt, den Luftraum mit den zur Fortleitung des elektrischen Stromes nötigen Leitungen und sonstigen, dieser Fortleitung dienenden Behelfen zu überspannen, den für die elektrische Ausrüstung und ihre Nebenzwecke erforderlichen Masten Nr. 99, 104, 105 und 106 samt zugehörigen Fundament (ggf. mit Pfählen) und Erdungsanlage zu setzen und ein Erdseil mit integriertem Lichtwellenleiter zu spannen.

Weiters umfasst die Dienstbarkeitsart das Gehen und Fahren der zur Erreichung der Maststandorte bestehenden und herzustellenden Weganlage in notwendiger Größe und Ausführung.

Die Servitutnehmerin ist weiters berechtigt, die genannte Anlage zu benützen und samt Masten Nr. 99, 104, 105 und 106 sowie allen dazugehörigen Anlagenteilen zu betreiben, sie dauernd zu belassen, zu beaufsichtigen, instand zu halten oder zu erneuern.

Zur Ausübung der gegenständlichen Dienstbarkeit ist die Servitutnehmerin auch berech-tigt, über die in den Grundeinlöseplänen nicht schraffiert dargestellten Bereiche zuzufah-ren, um die schraffiert dargestellten Teilflächen der Grundstücke zu begehen und zu be-fahren sowie begehen und befahren zu lassen und während Bauzeiten Geräte und Bau-stoffe zu lagern.

Der Servitutgeber hat alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnte und bedarf die Ausführung von Baulichkeiten aller Art im Bereich des Vertragsgegenstandes der vorherigen Zustimmung der Servitutnehmerin.

Im Besonderen umfasst die Berechtigung der Servitutnehmerin auch das Recht, zwecks Sicherung des Bestandes der Anlage im Bereich der Servitutsflächen und darüber hinaus wachsende Bäume, Sträucher und Äste dauerhaft zu entfernen und die Grundstücke zu diesem Zweck unter tunlichster Schonung zu betreten und zu befahren. Das geschlägerte Holz wird zum nächsten befahrbaren Weg gebracht. Das Holz ist entsprechend den ortsüblichen Gepflogenheiten und in Absprache mit dem Servitutgeber auszuformen. Genauso sind die Schlägerungsflächen nach den ortsüblichen Gepflogenheiten aufzuräumen. Eine Entschädigung für einen etwaigen Nutzungsentgang gebührt dem Servitutgeber dabei nicht.

Die Lagerung von Gegenständen sowie Anpflanzungen durch den Servitutgeber oder ihm zurechenbare Dritte innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110 kV-Bahnstromleitung dürfen nur in der Art erfolgen bzw. bestehen, dass sie in jeder Richtung zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen, unter Berücksichtigung des größten Durchhangs auch bei ausgeschwungenem Zustand der Leiterseile, einen Mindestabstand von 5,0 m aufweisen; der Servitutgeber nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Im Zuge von Bauarbeiten beschädigte bzw. zerstörte Grenzzeichen werden auf Kosten der Servitutnehmerin wiederhergestellt.

Sollte die Dienstbarkeit nicht mehr für den Vertragszweck benötigt werden, ist diese auf Antrag und Kosten der Servitutnehmerin im Grundbuch löschen zu lassen.

3. Entschädigung

Der Servitutgeber erhält eine einmalige Entschädigung in der Höhe von:

Maststandort (MST) 99	€ 2.450,00
Maststandort (MST) 104	€ 2.450,00
Maststandort (MST) 105 standortgleich	€ 400,00
Maststandort (MST) 106 standortgleich	€ 400,00
In der Höhe geänderte Überspannung (ÜSP) Ablöse	€ 200,00
Aufwandersatz/Mühewaltung Servitut	€ 500,00
Gesamt	€ 6.400,00

Die Auszahlung erfolgt in Form eines Einmalbetrages und ist binnen 4 Wochen nach allseitiger verbücherungsfähiger Unterfertigung dieses Vertrages, sowie nach Rechtskraft aller projektserforderlicher behördlicher Genehmigungen, zur Zahlung fällig. Mit der Bezahlung dieses Betrages sind sämtliche wie auch immer geartete Ansprüche des Servitutgebers im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der gegenständlichen Grundinanspruchnahme vollständig und endgültig abgegolten. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass es sich bei diesem Vertrag um eine Gutschrift im Sinne des § 11 Abs. 7 UStG handelt.

Die Überweisung der Gesamtentschädigung erfolgt auf folgendes Konto des Servitutgebers:
IBAN: AT31 3742 2000 0781 0112, lautend auf: Gemeinde Göfis.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7. Gemeindeverband "Kompetenzzentrum Vorderland" (alias Regionales Bauamt Vorderland - BAV)

7.1. Beitragsbeschluss der Gemeinde Göfis

Basierend auf dem Grundsatzbeschluss der Gemeindevorvertretung vom 10. Juli 2025 befasst sich die Gemeindevorvertretung mit dem Beitritt zum Gemeindeverband Kompetenzzentrum Vorderland.

Ausgangslage und Zielsetzung

- Grundsatzbeschluss zum Beitritt liegt vor (GV 10.07.2025)
- Noch offen: konkrete Aufgabenabgrenzung und Kostenregelung
- Ziel der Vorlage:
 - Transparente Darstellung der Zuständigkeiten
 - Regelung der Übergangsphase bis 2027
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags 2026 inkl. Reduktion

Leistungsumfang des BAV für Göfis (ab Beitritt)

- Übernahme aller standardmäßigen Bauamts-Agenden
- Erweiterte Leistungen, u.a.:
 - Strategische Hoch- & Tiefbauplanung (inkl. Klimaanpassung)
 - Sanierungsfahrpläne: Gebäude, Kanäle, Brücken
 - Digitales Kataster- & Datenmanagement / Automatisierung
 - Rechtssichere standardisierte Vorlageberichte
- Langfristiger Vorteil: einheitliche Prozesse, geringere externe Gutachten, Wissenssicherung, Ausfallssicherheit

BAV-Aufgaben, die in der Übergangsphase noch in Göfis bleiben

(temporär bis Pensionierung Bauamtsleiter Thomas Liensberger; werden dann BAV-Leistungen)

- Sicherung Wissenstransfer: Tätigkeiten von Bauamtsleiter bleiben vorerst in Göfis
- 40 % einer Vollzeitstelle → Leistungserbringung für BAV
- 30 % Tiefbau (Projektabchluss „Stein“)
- 10 % Datenmanagement (Kataster Ergänzung/Finalisierung)
- Grundlage für Mitgliedsbeitrags-Reduktion 2026
- Für 2027 Evaluierung – ab 2028 vollständige Übernahme durch BAV vorgesehen

Beispiele von Aufgaben, die dauerhaft in Göfis bleiben (kein BAV-Leistungsumfang)

- IT-Service und Endgerätebetreuung (Thomas Liensberger)
- Gebäudemanagement (Markus Fritsch) inkl. Fernwärme, PV-Abrechnungen, Schlüsselverwaltung
- Administration Energiegemeinschaft (EEG)
- Förderabwicklung für nicht-BAV-Themen (z.B. Feuerwehr)
- Vorbereitung/Organisation Gestaltungsbeirat

- Gewässer und Geschiebebecken
- Schnittstelle Bauhof

Mitgliedsbeitrag und Kostenregelung 2026

- BAV-Grundlage: 2,21 Vollzeitäquivalente (VZÄ)
- Reduktion um 40 % VZÄ in der Übergangsphase
→ Verrechnet werden 1,81 VZÄ + Gemeinkosten
- Finanzielle Auswirkung 2026:
 - Reduktion Mitgliedsbeitrag um ca. € 47.420,- (inkl. den aliquot reduzierten Gemeinkosten)
 - Berechnet nach heutigem Stand, basierend auf Gesamtkosten 2025 (€ 262.000,-), noch nicht indexiert
- Anpassung 2027 → Ziel: 0 % Eigenleistung ab 2028

Zusammenfassung der Entscheidungsbasis

- Keine Doppelgleisigkeit → klar definierte Übergangsphase
- Faire Kostenanpassung durch 40 % Eigenleistung
- Wissenstransfer sichert Kontinuität und reduziert Folgekosten
- BAV bringt mehr Leistung bei höherer Professionalität
- Empfehlung: Zustimmung zum formellen Beitritt gemäß der Vorlage

7.1. Beitrittsbeschluss der Gemeinde Göfis

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevorvertretung beschließt den Beitritt der Gemeinde Göfis zum Gemeindeverband „Kompetenzzentrum Vorderland“ (alias Regionales Bauamt Vorderland „BAV“) unter den in der Entscheidungsgrundlage vom 06.11.2025 festgelegten Bedingungen.“

Der Mitgliedsbeitrag 2026 wird gemäß der Übergangsregelung um 40 % einer VZÄ reduziert, d.h. es werden seitens des BAV im Jahr 2026 statt 2,21 VZÄ nur 1,81 VZÄ verrechnet. Dies entspricht etwa 47.420 EUR ausgehend von Gesamtkosten i.d.H.v. 262.000 EUR auf Basis von 2025 (nicht indexiert).

Der Prozentsatz der Göfner BAV-Eigenleistungen in der Übergangsphase (40%) wird für 2027 erneut geprüft und ggf. angepasst.“

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7.2. Nominierung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgende Vertreter bzw. Stellvertreter in den Gemeindeverband zu entsenden:

**„Ordentliches Mitglied des Gemeindeverbandes „Kompetenzzentrum Vorderland“
(alias Regionales Bauamt Vorderland)**
Bürgermeister/Bürgermeisterin (Bgm. Thomas Lampert)

Stellvertretung

Jeweilige(r) Obmann / Obfrau des Ausschusses für Raumplanung und Infrastruktur (GR DI Christina Connert)

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

8. Genehmigung der 5. Niederschrift vom 11. September 2025

Über die 5. Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 11. September 2025 sind keine Einwendungen eingelangt.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Niederschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

9. Allfälliges

Zur Anfrage von Jakob Ammann informiert der Bürgermeister, dass das Projekt Gemeindebauhof mit Grünmüllplatz in Kürze abgeschlossen werden könne. Die offizielle Eröffnung ist für das Frühjahr 2026 geplant.

GV DI Sonja Entner begrüßt, dass die Gemeinde zum UVP-Verfahren für das „Reststoffkraftwerk Rondo“ (Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit einer KWK-Anlage sowie einem Reservekessel in Frastanz, der Ganahl Aktiengesellschaft, Frastanz, Aktenzahl VIe-6018-1/2025)) eine Stellungnahme einbringt und erläutert, wie jede/r mit Hauptwohnsitz in Göfis Akteneinsicht haben könne.

Zur Anfrage von GV DI BM Philipp Lampert erläutert der Bürgermeister, dass die schiefen Beleuchtungsmasten neu gesetzt werden und sich dies aufgrund von Krankheit verzögerte.

GR DI Christina Connert empfiehlt, allgemeine Infos, wie z.B. heute die Projektvorstellung „Blackout-Versorgungskonzepts der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung“ vor der Sitzung und zeitlich früher anzusetzen, damit die eigentliche Gemeindevertretungssitzung nicht so lange dauert.

Zum Gehweg entlang der Walgaustraße informiert Jakob Ammann, dass ein Teilbereich von einem Anrainer egelmäßig gemäht werde und somit gut begehbar sei. Dazu empfiehlt GV DI Sonja Entner, die im Jahr 2027 auslaufenden Dienstbarkeitsverträge zeitnah zu verlängern.

Ende der Sitzung: 22:41 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer